

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 115 (2018)
Heft: 1

Artikel: Welchen Beitrag leisten Sozialfirmen zur sozialen und beruflichen Integration?
Autor: Wolffers, Felix
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welchen Beitrag leisten Sozialfirmen zur sozialen und beruflichen Integration?

Eine grosse Zahl von Sozialfirmen stellt Arbeitsmöglichkeiten und Beschäftigungsangebote für Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe zur Verfügung. Die Einsatzplätze im zweiten Arbeitsmarkt tragen wesentlich zur beruflichen und sozialen Integration bei. Obwohl sich Sozialfirmen weitgehend durch Beiträge der öffentlichen Hand finanzieren, gibt es kaum staatliche Regelungen zu Löhnen und Arbeitsbedingungen im zweiten Arbeitsmarkt.

In der Schweiz gibt es heute rund 400 Sozialfirmen, die über 10 000 Mitarbeitende beschäftigen und Arbeitsmöglichkeiten und Beschäftigung für rund 50 000 Personen anbieten. Einsatzplätze in Sozialfirmen stehen Personen zur Verfügung, die von der IV, der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe betreut werden. Während seit etwa 1920 viele Werkstätten für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung entstanden, haben Sozialfirmen in der Schweizer Sozialhilfe eine vergleichsweise kurze Geschichte. Hier setzte die Sozialfirmenbewegung als Folge steigender Arbeitslosenquoten erst in den 1990er-Jahren ein.

Erst mit der SKOS-Richtlinienversion 2005 wurden Sozialfirmen jedoch formell ins Instrumentarium der Sozialhilfe eingefügt. Die Revision verstärkte das Gegenleistungsprinzip in der Sozialhilfe und erweiterte die Möglichkeiten, bedürftige Personen zu Arbeitsleistungen zu verpflichten. Die Höhe der Sozialhilfeleistungen hängt seit der Einführung von Integrationszulagen und einem Einkommensfreibetrag auch von den Integrationsbemühungen der unterstützten Personen ab.

Arbeitslosigkeit als strukturelles Problem

Seit den späten 1970er-Jahren wurde immer klarer, dass Arbeitslosigkeit nicht mehr nur ein individuelles und vorübergehendes, sondern immer mehr ein strukturelles und dauerndes Problem war. Es wurde nötig, «kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereitzustellen» (siehe SKOS-Richtlinien A.3-2). Mit speziellen Angeboten sollte der gesellschaftlichen Ausgrenzung von Arbeitslosen entgegengewirkt werden: «Um den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss von Stellenlosen zu verhindern, entwickelt die Sozialhilfe besondere Arbeits- und Integrationsangebote», heisst es deshalb seit 2005 in den SKOS-Richtlinien. Zugleich erwähnen die Richtlinien nun «Einsatz- und Beschäftigungsprogramme» sowie «Angebote im zweiten Arbeitsmarkt» (D3-1) ausdrücklich als Instrumente der beruflichen und sozialen Integration.

Wegen der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft und dem damit einhergehenden verschärften Konkurrenz- und Margendruck wurden in den letzten Jahrzehnten in grosser Zahl Ar-

beitsplätze für beruflich wenig qualifizierte Personen abgebaut. Immer mehr zeigt sich, dass der Schweizer Arbeitsmarkt eine wachsende Anzahl von Personen mit gesundheitlichen Problemen und Leistungseinschränkungen nicht mehr integrieren kann.

Gleichzeitig erhöhte sich aber der gesellschaftliche Druck auf die Sozialhilfe, diese Personen zu aktivieren. Dabei wurden vor allem zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollten stellenlose Personen durch Beschäftigungsprogramme wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Zum anderen erhoffte man sich von diesen Programmen eine persönliche und soziale Stabilisierung der Bedürftigen. Arbeitseinsätze sollten somit die berufliche und soziale



Die rund 400 Sozialfirmen in der Schweiz bieten 50 000 Personen Arbeit und Beschäftigung.

Bilder: Palma Fiacco

Integration sicherstellen oder zumindest fördern. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich auch in der Sozialhilfe ein eigentlicher zweiter Arbeitsmarkt, der von zahlreichen Sozialfirmen geprägt wird. Diese sind je etwa zur Hälfte im Industrie- und im Dienstleistungssektor tätig und verteilen sich auf die ganze Schweiz.

Kaum geregelter Raum

So wichtig die Sozialfirmen heute für die Integrationsarbeit der Sozialdienste sind, so unklar sind die konzeptionellen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des zweiten Arbeitsmarkts. Während es für die Eingliederungseinrichtungen der

Invalidenversicherung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung bundesrechtliche Vorgaben gibt, operieren die Sozialfirmen in der Sozialhilfe in einem kaum geregelten Raum.

Wie der zweite Arbeitsmarkt funktioniert und was eine Sozialfirma ist, wird in der Sozialhilfe kaum durch staatliche Normen festgelegt, sondern vor allem durch das Selbstverständnis der Firmen und ihrer Fachverbände bestimmt. Beispielhaft hierfür ist die Begriffsumschreibung für den zweiten Arbeitsmarkt des Fachverbands unternehmerisch geführter Sozialfirmen (F.U.G.S): «Im zweiten Arbeitsmarkt erhalten langzeitarbeitslose Menschen, ausgesteuerte Personen, die von der Sozialhilfe leben, und weitere Personengruppen, die keine Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt haben, eine Möglichkeit am Erwerbsleben teilzunehmen und/oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit zurückzugewinnen».

Staatliche Vorschriften für den zweiten Arbeitsmarkt im Sozialhilfebereich bezüglich Finanzierung, Entlohnung, Arbeitsbedingungen, Weiterbildung oder Aufsicht des Gemeinwesens gibt es kaum. Das ist erstaunlich, weil der zweite Arbeitsmarkt ein von der öffentlichen Hand subventionierter Arbeitsmarkt ist, der nur dank den Zuschüssen von Kantonen und Gemeinden überhaupt Integrationsangebote bereitstellen kann.

Fast jede Tätigkeit ist zumutbar

Zumindest ansatzweise geregelt ist hingegen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine unterstützte Person überhaupt zu einem Einsatz in einem Integrationsprogramm verpflichtet werden kann. So schreibt etwa das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern vor, dass unterstützte Personen verpflichtet sind, «eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen». Als zumutbar gilt dabei jede Arbeit, «die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist».

Trotz dieser auf die Lebenslage und die Ressourcen der unterstützten Person ausgerichteten Regelung gilt in der Praxis fast jede Arbeit oder Beschäftigung als zumutbar. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht heute davon aus, dass auch Personen mit einer qualifizierten Ausbildung zu einfachen Arbeiten verpflichtet werden dürfen. Eine Unterforderung, so die Rechtsprechung des Bundesgerichts, sei zulässig, nicht hingegen eine Überforderung. Ausgeschlossen ist hingegen ein Einsatz in einem Integrationsprogramm bei gesundheitlichen Problemen.



→ Ohne öffentliche Gelder geht es nicht

In der Schweiz gibt es keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs Sozialfirma. Den verschiedenen Begriffsumschreibungen ist jedoch gemeinsam, dass sie Sozialfirmen als Unternehmen mit einer zugleich sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzung verstehen. Deren Hauptzweck liegt darin, Arbeitsplätze und Integrationsangebote für Menschen zu schaffen, die auf dem regulären Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Darüber hinaus gibt es aber kaum klare Kriterien dafür, was eine Sozialfirma ausmacht. Sehr unterschiedlich sind beispielsweise die Zielgruppen der Einrichtungen, der Grad der Eigenwirtschaftlichkeit, die Höhe der staatlichen Beiträge, die Dauer der Einsätze oder die Organisationsform.

Weit verbreitet ist das folgende Geschäftsmodell: Eine Gemeinde kauft bei einer Sozialfirma einen Integrationsplatz für einen langzeitarbeitslosen Sozialhilfebezügler ein. Sie bezahlt dafür ungefähr jenen Betrag, der den bisher ausgerichteten Sozialhilfeleistungen entspricht. Die Sozialfirma schliesst mit dem Sozialhilfebezügler einen Arbeitsvertrag ab und zahlt den von der Gemeinde überwiesenen Betrag nun als Lohn aus, während zugleich die Sozialhilfe eingestellt oder um die Lohnsumme reduziert wird. Die Sozialfirma hat dank diesem Ansatz für die betreuten Personen praktisch keinen Besoldungsaufwand und muss nur die Löhne der Betreuungspersonen und der Betriebsinfrastruktur selbst erwirtschaften. Hierfür übernimmt sie Aufträge aus der Industrie oder erbringt Dienstleistungen.

Lohndumping und Wettbewerbsverzerrung?

Damit die Sozialfirma zu Aufträgen kommt, muss sie oft günstiger arbeiten als die kommerziell ausgerichtete Konkurrenz. So können Integrationsplätze geschaffen und die Abwanderung gewisser Arbeiten ins Ausland verhindert werden. Andererseits besteht so die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch «staatlich subventionierte Billigarbeitskräfte», wie der St. Galler Soziologe Peter Schallberger kritisiert. In der Tat liegen die von den Sozialfirmen ausbezahlten Löhne deutlich unter dem sonst üblichen Niveau: Lediglich vier Prozent der Betriebe im zweiten Arbeitsmarkt entrichten branchenübliche Löhne – falls überhaupt Löhne ausbezahlt werden. In vielen Fällen erhalten Sozialhilfebeziehende, die in einem Integrationsprogramm mitarbeiten, weiterhin die bisherigen Sozialhilfeleistungen und zusätzlich eine Integrationszulage. Aus der Sicht der unterstützten Personen lohnt sich somit Arbeit nur bedingt und führt zu einer finanziellen Abgeltung, die nur unwesentlich höher liegt als die Sozialhilfeleistungen. Dass die Arbeit in einer Sozialfirma meist nicht freiwillig erfolgt, sondern von den Sozialdiensten verfügt wird, führt zu zusätzlicher Kritik am Modell der Sozialfirmen.

Viele offene Fragen

Einsätze im zweiten Arbeitsmarkt sind für Personen mit eingeschränkter Arbeitsmarktfähigkeit oft die einzige Chance, um beruflich wieder den Anschluss zu finden oder eine Tagesstruktur zu haben. Über den Integrationserfolg des zweiten Arbeitsmarkts als Ganzes ist jedoch nur wenig bekannt. Gesamtschweizerische Auswertungen und Statistiken über erfolgreiche und nachhaltige Ver-



Eine Tagesstruktur haben, Anschluss an den Arbeitsmarkt finden.

mittlungen in den ersten Arbeitsmarkt fehlen. Ebenso gibt es keine Statistiken darüber, ob die Zahl der Sozialfirmen und ihr Umsatz weiter steigen oder ob diese Firmen angesichts der fortschreitenden Rationalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft selbst immer mehr unter wirtschaftlichen Druck geraten.

Wegen der grossen und in den nächsten Jahren als Folge der Entwicklungen im Asylbereich vermutlich noch wachsenden Bedeutung des zweiten Arbeitsmarkts für die berufliche und soziale Integration erweist sich die schwach ausgeprägte Regulierung der Sozialfirmen zunehmend als Problem. Viele grundlegende und grundrechtliche Fragen sind ungeklärt und sollten durch die Gesetzgebung geregelt werden. Vor allem auch, weil die Sozialfirmen weitgehend durch staatliche Gelder finanziert werden – und der zweite Arbeitsmarkt eben gerade nicht zur freien Wirtschaft gehört – sind staatlich festgelegte Rahmenbedingungen für Sozialfirmen je länger je mehr angezeigt. ■

Felix Wolfers
Co-Präsident der SKOS